

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. 542) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und der §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain am **10.06.2020** folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

(1) Der Versorgungsverband Grimma-Geithain (im Folgenden: Versorgungsverband) erhebt für seine individuell zurechenbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach den Vorschriften dieser Satzung und dem Kostenverzeichnis (Anlage).

(2) Kostenregelungen in anderen Satzungen oder Vorschriften des Versorgungsverbandes bleiben unberührt.

(3) Unterliegt eine Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind

1. Tätigkeiten, die der Versorgungsverband in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis des Versorgungsverbandes, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. sonstige Leistungen, die der Versorgungsverband im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.

(2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden des Versorgungsverbandes knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache hat.

### **§ 3**

#### **Verwaltungskostenpflicht**

(1) Die Verwaltungskostenpflicht individuell zurechenbarer öffentlich-rechtlicher Leistungen und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis.

(2) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr bis zu 50.000 Euro erhoben.

(3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.

(4) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.

(5) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

### **§ 4**

#### **Kostenverzeichnis, Höhe der Gebühr**

(1) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis wird nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Abs. 2 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die Gebühr im Kostenverzeichnis enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

(3) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Union bestimmte Gebührenregelungen enthalten sind, die von dieser Satzung abweichen, finden diese bei der Bestimmung der Gebühren im Kostenverzeichnis Anwendung.

(4) Bei Rahmengebühren hat der Versorgungsverband die Gebühren gemäß Absatz 1 und 3 zu bemessen.

## **§ 5**

### **Verwaltungskostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Verwaltungskosten durch eine vor dem Versorgungsverband abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

## **§ 6**

### **Auslagen**

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden oder anderen Personen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(3) Inhaltlich bestimmte Auslagenregelungen in Rechtsakten der Europäischen Union, die von dieser Satzung abweichen, sind in das Kostenverzeichnis aufzunehmen.

(4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(5) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

## **§ 7**

### **Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs**

(1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 5 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Wird die verwaltungskostenpflichtige Amtshandlung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Versorgungsverband vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Verwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht der Versorgungsverband einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

## **§ 9**

### **Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Gemäß § 8a Absatz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz finden die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## § 10

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung mit dem zugehörigen Kostenverzeichnis tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain vom 13.12.2000, geändert durch Änderungssatzung vom 30.01.2002 und durch Änderungssatzung vom 04.02.2004, außer Kraft.

Bad Lausick, den 02.07.2020

Hultsch  
Verbandsvorsitzender



### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Lausick, den 02.07.2020

Hultsch  
Verbandsvorsitzender



AnlageKostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung / Gegenstand	Gebühr in EUR
<b>1.</b>	<b>Einsichtgewährung, Auskünfte</b>	
1.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1 je Akte oder Buch, mindestens 8
1.2.	Erteilung von Auskünften, die über Auskünfte einfacher Art hinausgehen	20 bis 500
<b>2.</b>	<b>Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder ähnlicher Bestimmungen</b>	
2.1.	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	20 bis 500
2.2.	sonstige Erlaubnis- oder Ausnahmegenehmigungen aufgrund einer Satzung	20 bis 500
<b>3.</b>	<b>Fristverlängerungen</b>	
3.1.	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10
3.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 bis 30
<b>4.</b>	<b>Erteilung einer Bescheinigung</b>	5 bis 140
<b>5.</b>	<b>Schreibauslagen nach § 6 Abs. 5 der Kostensatzung</b>	
5.1.	Schreibauslagen für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften	
5.1.1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
5.1.2.	für jede weitere Seite	0,15 je Seite
5.2.	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	2,50 je Datei
5.3.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach den Tarifstellen 5.1. und 5.2. können bis auf das 5-fache erhöht werden
<b>6.</b>	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
6.1.	Mahnung nach § 13 Abs. 2 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG)	5
6.2.	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	

6.2.1.	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	45
6.2.2.	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	60
6.3.	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	80
6.4.	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt, verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	50 bis 150
6.5.	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	20 bis 1.000
6.6.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	50 bis 1.000
6.7.	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	40
6.8.	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei
7.	<b>Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit dieser erfolglos geblieben ist</b>	Bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5000 Euro zu erheben.

